

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Naturschutz und Grünplanung

M U S T E R

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur anteiligen Nutzung des öffentlichen Spielplatzes

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

im Folgenden „Stadt Hamburg“ genannt

und

im Folgenden „Sondernutzer/in“ genannt

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf einer Erlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146). Voraussetzung für die Erlaubnis ist unter anderem, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass Kindertageseinrichtungen auch über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen müssen. In besonders gelagerten Fällen, in denen nachweislich keine eigene Außenspielfläche verfügbar ist, kann dafür auch eine externe Fläche genutzt werden.

Die Stadt Hamburg stellt im Rahmen der Daseinsvorsorge öffentliche Spielplätze zur Verfügung, die in der Regel für Kinder ab einem Alter von sechs Jahren ausgelegt sind. Diese Spielplätze finden sich in angemessener Entfernung – im Normalfall in einem 300-Meter-Radius – zu Wohngebieten und haben eine altersentsprechende Ausstattung. Die Gestaltung der Spielplätze erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten und mit Bürgerbeteiligung. Bei diesen Spielplätzen handelt es sich um öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Sowohl das Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG) vom 18. Oktober 1957 (HmbBL I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75) als auch die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 349), in ihren jeweils geltenden Fassungen, finden Anwendung.

Nutzt eine Kindertageseinrichtung einen öffentlichen Spielplatz regelhaft anstelle einer eigenen Außenspielfläche, so geht diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung nach § 4 Absatz 2 GrAnlG dar (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. November 2021 – 2 Bs 156/20; VG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 9 E 1395/20).

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) hat bestätigt, dass es ein öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze zur Kinderbetreuung am Standort [REDACTED] gibt, dass der öffentliche Spielplatz [REDACTED] für die Elementarkinder unter Wahrung des Sicherheitskonzeptes gut zu erreichen ist und dass dieser gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012, in ihrer jeweils geltenden Fassung, als geeignet beurteilt wurde, nachfolgend werden die näheren Bedingungen dafür geregelt.

Nachfolgend schließen die Stadt Hamburg und [REDACTED] folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, auf dessen Grundlage [REDACTED] eine anteilige Nutzung des öffentlichen Spielplatzes [REDACTED] nach § 4 Absatz 2 GrAnlG gestattet wird.

Unbenommen hiervon bleibt das Erfordernis der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

§ 1 Umfang der Sondernutzung

1. Die Stadt Hamburg gestattet [REDACTED], den öffentlichen Kinderspielplatz [REDACTED], ID-Nr. [REDACTED] entsprechend des digitalen Grünplans, Teilfläche des Flurstückes [REDACTED], Gemarkung [REDACTED], im Umfang von rechnerisch [REDACTED] m² anteilig zu nutzen. Die Fläche wird in einem dem Vertrag beigelegten Plan gekennzeichnet.
2. Die Berechtigung zur anteiligen Nutzung gilt für den Zeitraum Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.30 Uhr. Die Berechtigung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.
3. Die Öffentlichkeit darf während der Dauer der eingeräumten Sondernutzung weder von der Nutzung des gesamten noch von der Nutzung von Teilen des öffentlichen Spielplatzes ausgeschlossen werden. Genauso wie der Öffentlichkeit ist es [REDACTED] gestattet, auch die im Lageplan nicht gekennzeichneten Teile des öffentlichen Spielplatzes zu nutzen.
4. Die Sperrung von Flächen ist von [REDACTED] entschädigungslos zu dulden. Auch eine Sperrung des gesamten öffentlichen Spielplatzes insbesondere aufgrund einer Umgestaltung, Revitalisierung oder Sanierung sowie im Fall einer Baustelleneinrichtung ist von [REDACTED] entschädigungslos zu dulden. [Sofern eine bestimmte Sperrung absehbar ist, ggf. weitere Konkretisierung an dieser Stelle.]

§ 2 Dauer der Sondernutzung

1. Das Recht zur Sondernutzung wird vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] eingeräumt [maximal für 20 Jahre; bei beidseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Laufzeit möglich]. Die Option einer Verlängerung wird nicht vereinbart. [REDACTED] steht es frei, erneut den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Grundlage der dann geltenden Fachanweisung zur anteiligen Nutzung des öffentlichen Spielplatzes zu beantragen.

2. Das Vertragsverhältnis endet, sofern nicht spätestens bis zum XX. Monat XXXX die Baugenehmigung und die Betriebserlaubnis erteilt und dem [zuständige Stelle einfügen] vorgelegt wurden.

§ 3 Entgelt

1. Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der/die Sondernutzer/in ein monatliches Entgelt von XX Euro. Der Höhe des Entgelts liegt die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebene Berechnungsmethode zugrunde.
2. Das Entgelt ist ab dem XX. Monat XXXX [Datum der geplanten Betriebsaufnahme einfügen] jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli im Voraus zu entrichten. Auch für einen Rumpfmonat ist das volle monatliche Entgelt zu entrichten. Daraus ergibt sich eine halbjährliches Entgelt von XX Euro [hier den Betrag monatliches Entgelt x 6 einsetzen]. Für den Zeitraum XX. Monat XXXX bis 1. Januar XXXX/1. Juli XXXX ist ein Entgelt von XX Euro zu entrichten [hier den „Rumpfbetrag“ für das erste „Rumpfhalfjahr“ einfügen, sofern Betriebsaufnahme nicht zum 1. Januar oder 1. Juli erfolgt.]
3. Das Entgelt wird alle 2 Jahre jeweils zum 1. Juli an die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Berechnungsparameter nach Anlage 2 angepasst. Die Anpassung erfolgt durch eine Mitteilung an den/die Sondernutzer/in, welche dem/der Sondernutzer/in jeweils einen Monat vor Fälligkeit des Entgelts zugegangen sein muss.
4. [Zahlungsadresse angeben]
5. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entfällt im Fall einer kompletten Sperrung des öffentlichen Spielplatzes für den Zeitraum der Sperrung, sofern diese länger als einen Monat andauert. Dies gilt nicht, wenn der/die Sondernutzer/in für diesen Zeitraum einen anderen öffentlichen Spielplatz in Absprache mit der zuständigen Stelle anteilig nutzen kann.
6. Eine Aufrechnung gegen nicht anerkannte, nicht rechtskräftig festgestellte oder an Dritte abgetretene Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen. Der/die Sondernutzer/in darf die Zahlung auch nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsansprüche verweigern.

§ 4 Ausstattung des öffentlichen Spielplatzes

1. Der öffentliche Spielplatz ist mit der gegebenen Gestaltung und Ausstattung zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Qualität der Pflege. Die Fläche, die Vegetation, die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nicht verändert werden. Eine eigenmächtige Einzäunung der zur Nutzung überlassenen Fläche ist unzulässig.
2. [Ggf. Ausnahme bzw. Regelung, wenn ein Zaun oder zusätzliche Ausstattung errichtet werden soll. Dafür sind Ausführung (Bezirk) und Kostentragung (Sondernutzer/in) zu regeln. Die Kosten für den Zaun sowie für weitere zusätzliche Ausstattungen und dessen/deren Rückbau sind vom Sondernutzer/in zu tragen. Hierzu sind entsprechende Regelungen zu treffen.]
3. Der/die Sondernutzer/in hat keinen Anspruch auf eine Ertüchtigung oder einen Ersatz von Spielgeräten.
4. Die Sperrung oder Entfernung von Spielgeräten ist von dem/der Sondernutzer/in entschädigungslos zu dulden.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht für den ordnungsgemäßen Zustand der Fläche und sämtlicher Spielgeräte, die in der Regel für Kinder ab einem Alter ab sechs Jahren ausgelegt sind, obliegt dem Bezirksamt im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs nach § 2 GrAnlG. Ein Anspruch auf eine Erhöhung der regulären Kontrollintervalle besteht nicht. Ein Winterdienst wird auf dem Spielplatz nicht durchgeführt. Insbesondere für Schäden, die mangels Durchführung eines Winterdienstes erfolgen, haftet die Stadt Hamburg nicht.
2. Für die Zeit der Sondernutzung übernimmt **der/die Sondernutzer/in** die Haftung für Schäden, die aus der Sondernutzung entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach § 5 Ziffer 1 dieses Vertrages zurückzuführen sind.
3. Vor bzw. nach der jeweiligen Nutzung ist keine Übergabe bzw. Abnahme vorgesehen. Vor der ersten Inanspruchnahme der Sondernutzung wird ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Bezirksamt und **Sondernutzer/in** empfohlen.
4. **Der/die Sondernutzer/in** hat der Stadt Hamburg die Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche diese im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss, zu erstatten. § 5 Ziffer 1 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt. Unberührt hiervon bleibt auch die Haftung **des/der Sondernutzers/in** aus Ansprüchen, die sich aus der Verletzung der Aufsichtspflicht **des/der Sondernutzers/in** gegenüber den von **ihr/ihm** betreuten Kindern ergeben.

§ 6 Nutzungsmodalitäten

1. Der öffentliche Spielplatz ist so zu nutzen, dass keine Gefahren für die Öffentlichkeit entstehen oder entstehen können. Die Spielflächen, die Ausstattung und die Vegetation sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Aus hygienischen Gründen darf der gesamte öffentliche Spielplatz einschließlich der Vegetationsflächen nicht als Toilette bzw. zur Verrichtung der Notdurft genutzt werden. **[Sofern erforderlich: Das vorgelegte Hygienekonzept ist als Bestandteil des Vertrages einzuhalten.]**
2. Stellt **der/die Sondernutzer/in** Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Zustands der Fläche oder an Spielgeräten fest, ist das Bezirksamt unverzüglich zu unterrichten.
3. Den Anordnungen von Bediensteten der Stadt Hamburg und von ihr Beauftragten muss Folge geleistet werden.
4. Eigene Abfälle (z. B. Papier, Getränkepackungen) sind von **dem/der Sondernutzer/in** in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
5. Für die Reinigung des öffentlichen Spielplatzes ist die Stadtreinigung Hamburg zuständig. Beschwerden über eine Vermüllung der Anlage, für die **der/die Sondernutzer/in** nicht verantwortlich ist, sind direkt an die Stadtreinigung Hamburg zu richten. Ein Anspruch auf eine Erhöhung der regulären Reinigungsintervalle besteht nicht.

§ 7 Kündigung

1. Die Stadt Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 HmbVwVfG).
2. Die Stadt Hamburg ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Monatsende zu kündigen, wenn die Fläche künftig nicht mehr als öffentlicher Spielplatz genutzt oder baulich so umgestaltet werden soll, dass eine Sondernutzung nach den Vorgaben der Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes vom **XX. Monat XXXX** in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht mehr zulässig wäre.
3. Die Stadt Hamburg kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen, wenn **die/der Sondernutzer/in** gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
 - a) der gewährte Umfang der Sondernutzung wiederholt überschritten wird,
 - b) die Öffentlichkeit von der Nutzung des öffentlichen Spielplatzes wiederholt ausgeschlossen wird,
 - c) der öffentliche Spielplatz eigenmächtig verändert wird,
 - d) Spielflächen, Ausstattung und Vegetation wiederholt oder stark beschädigt werden,
 - e) der öffentliche Spielplatz einschließlich der Vegetationsflächen wiederholt hygienisch verunreinigt bzw. zur Verrichtung der Notdurft genutzt wird oder
 - f) das Entgelt wiederholt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beglichen wird.
4. Bei einer Kündigung des Vertrages nach Absatz 1 bis 3 stehen **dem/der Sondernutzer/in** keine Entschädigungsansprüche zu.
5. **Der/die Sondernutzer/in** ist berechtigt, den Vertrag jeweils zum Monatsende zu kündigen.
6. **Der/die Sondernutzer/in** ist verpflichtet, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zuständige Stelle über die Kündigung des Vertrages zu unterrichten. Die Stadt Hamburg ist berechtigt, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zuständige Stelle über diesen Umstand zu informieren.

§ 8 Übertragung der Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis kann nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hamburg auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Kein Ersatz anderer Genehmigungen und Erlaubnisse

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 11 Schriftformerfordernis

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel hierdurch nicht berührt.

Hamburg, den

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt

Anlagen

- Lageplan (Anlage 1)
- Berechnungsgrundlage für das Entgelt (Anlage 2)
- Einwilligungserklärung zur Übertragung der personenbezogenen Daten in das Nutzungskataster (Anlage 3) [ist nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften erforderlich und ist keine zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages; bei Verweigerung der Einwilligung sind die Nutzungsdaten ohne personenbezogene Daten einzutragen]